

8. Ist der gemäß § 81 Abs. 2 St.P.D. bestellte Verteidiger notwendiger Verteidiger im Sinne des § 140 das. und daher zur Hauptverhandlung zu laden?

St.P.D. §§ 81. 140. 217.

III. Straffenat. Urtr. v. 10. Dezember 1903 g. B. Rep. 5096/03.

I. Landgericht Halberstadt.

Aus den Gründen:

... Zutreffend ist ... die Rüge, daß die Ladung des dem Angeklagten bestellten Verteidigers zur Hauptverhandlung unterblieben ist.

Wie die Akten ergeben, ist der Hauptverhandlungstermin vom 3. Juni 1903 mit dem Beschluß vertagt worden, die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Einforderung eines Gutachtens des Kreisarztes darüber abzugeben, ob der Angeklagte bei Begehung der Straftaten geisteskrank gewesen ist.

Dieser hat unter dem 18. Juni 1903 unter Berufung auf den § 81 St.P.D. beantragt, den Beschwerdeführer in eine öffentliche Irrenanstalt zu bringen und dort beobachten zu lassen.

Seitens des Vorsitzenden der Strafkammer ist hierauf am 24. Juni folgende Verfügung ergangen.

1. Dem Angeklagten wird Herr Rechtsanwalt S. gemäß § 81 Abs. 2 St.P.D. zum Verteidiger bestellt, und ist demselben Bestallung zu erteilen.

2. Vorzulegen dem Herrn Verteidiger zur gefälligen Äußerung auf den vom Sachverständigen Dr. M. gestellten Antrag vom 18. Juni 1903 ... zc.

Der Verteidiger hat am 26. Juni die Erklärung zu den Akten gegeben, daß er gegen den gestellten Antrag nichts einzuwenden habe.

Hierauf wurde der Beschwerdeführer zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Landesheil- und Pflegeanstalt zu U. verbracht, wo er sechs Wochen verblieben ist.

Nach Eingang des unter dem 31. August erstatteten ärztlichen Gutachtens ist am 5. September neuer Hauptverhandlungstermin auf den 12. September 1903 anberaumt, zu demselben aber der Rechtsanwalt S. als Verteidiger nicht geladen worden.

Mit Recht fühlt sich Angeklagter hierdurch beschwert; die Ladung des Verteidigers hatte gemäß § 217 St.P.D. zu erfolgen.

In der Literatur findet sich allerdings mehrfach die Ansicht vertreten, daß die Funktionen des nach § 81 Abs. 2 St.P.D. bestellten Verteidigers mit der Entlassung des Angeeschuldigten aus der Anstalt von selbst ihr Ende erreichen und die Ladung eines solchen Verteidigers zur Hauptverhandlung deshalb nicht erforderlich sei.

Allein diese Auffassung kann als zutreffend nicht anerkannt werden.

Der Versuch, diejenigen Handlungen und Vorgänge, welche die Unterbringung eines Angeeschuldigten in einer öffentlichen Irrenanstalt zum Gegenstande haben, aus dem übrigen Verfahren gleichsam herauszuschälen und für sich als einen gewissermaßen selbständigen Prozeßvorgang hinzustellen, ist unhaltbar. Er findet weder in dem Wortlaut, noch in dem erkennbaren Zweck des Gesetzes, noch auch in seiner Entstehungsgeschichte genügende Unterstützung.

Was zunächst den Wortlaut der Norm betrifft, so ist diesem von einer sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bestellung eines Verteidigers nichts zu entnehmen. Insbesondere kann eine derartige Einschränkung auch nicht aus dem Abs. 1 hergeleitet werden, obwohl hier nur von Anhörung des Verteidigers gesprochen wird. Denn, daß sich das Recht des Verteidigers nicht darauf beschränken soll, lediglich über den Antrag des Sachverständigen „gehört“ zu werden, ergibt sich bereits aus dem Abs. 3, der das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den von dem Gericht gefaßten Beschluß gewährt, und daß diese Befugnis nicht dem unter dem Verdacht geistiger Unzurechnungsfähigkeit stehenden Angeeschuldigten eingeräumt sein kann, liegt auf der Hand. Das Gesetz selbst kann daher nur daran gedacht haben, das Beschwerderecht dem bestellten Verteidiger zu gewähren.

Es wird aber auch weiter nicht zweifelhaft erscheinen können, daß, wenn sich im Laufe der Beobachtungszeit des Angeeschuldigten eine Vernehmung im Sinne des § 222 St.P.O. als geboten erweist, die vorgeschriebene Benachrichtigung an den gemäß § 81 daselbst bestellten Verteidiger wird zu erfolgen haben.

Wird nun ferner erwogen, daß auch sonst der Strafprozeßordnung die Bestellung eines Verteidigers für einzelne Prozeßabschnitte fremd ist, und daß die Strafprozeßordnung durch die Zuteilung von Verteidigern in allen Fällen, in denen sie vorgeschrieben ist, den Zweck verfolgt, die Wahrung der Interessen eines hierzu gar nicht oder nicht in vollem Umfange fähig erscheinenden Angeeschuldigten in die Hand einer rechtskundigen Person zu legen und diese ihm mit ihrem juristischen Beirat als Schutz zur Seite zu stellen, so wird auch aus diesem Gesichtspunkt die Annahme, daß die Bestellung eines nach § 81 St.P.O. beigegebenen Verteidigers mit der Beendigung der Beobachtung von selbst erlischt, für haltbar nicht erachtet werden können. Es ist vielmehr wohl zu beachten, daß der gesetzgeberische Zweck offenbar dahin geht, schon dem unter dem bloßen Verdacht geistiger Unzurechnungsfähigkeit stehenden Angeeschuldigten einen rechtskundigen Beirat zur Seite zu stellen, und daß die endgültige Entscheidung über seine Zurechnungsfähigkeit nicht durch das Gutachten der Sachverständigen, sondern, falls es zur Hauptverhandlung kommt, nur durch das richterliche Erkenntnis getroffen werden kann.

Bleibt daher die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit bis zur richterlichen Entscheidung eine offene, und ist die Zuteilung eines Verteidigers vom Gesetzgeber gerade wegen des an der Zurechnungsfähigkeit angeregten Zweifels für geboten erachtet worden, so würde man zu der Annahme eines inneren Widerspruches gelangen müssen, wenn man der Ansicht beipflichten wollte, daß es in der Absicht desselben Gesetzgebers gelegen habe, die Verteidigung nicht bis zu dem allein maßgebenden richterlichen Urteil, sondern trotz des fortdauernden Zweifels nur für die Zeit der Beobachtung zu gewähren.

Dies kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben. . . .

Es ist auch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Strafprozeßordnung von einem Erlöschen der Funktionen eines bestellten Verteidigers nirgends spricht und sogar in dem Falle, daß ein anderer Verteidiger gewählt wird, nur die Zurücknahme der Bestellung, und

auch diese erst dann zuläßt, wenn die Wahl angenommen und so die Verteidigung gesichert ist (§ 143 St.P.D.).

Schließlich steht mit der hier entwickelten Bedeutung des § 81 die Entstehungsgeschichte dieser Norm im Einklang.

Die Bestimmung verdankt ihre Einführung erst den Reichstagskommissionsbeschlüssen zweiter Lesung; dem Regierungsentwurfe war sie noch nicht bekannt.

Ein in der ersten Beratung der Justizkommission von dem Abgeordneten Dr. Zinn gestellter Antrag, einen § 77a dahin einzuschreiben, daß auf Verlangen eines Sachverständigen der Angeschuldigte zum Zweck der Beobachtung in eine Irrenanstalt gebracht werden könne, wenn dies zur Begutachtung seines Geisteszustandes nötig erscheine, ist, nachdem diesem Antrage stattgegeben und derselbe als § 71a zur Annahme gelangt war, von demselben Abgeordneten in der zweiten Lesung der Kommissionsbeschlüsse (Protokolle S. 829) dahin erweitert worden:

„Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf den Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des erforderlichenfalls amtlich zu bestellenden Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.“

Dieser Antrag ist nach Einschaltung des Wortes „öffentliche“ vor Irrenanstalt und Hinzufügung des jetzigen Abs. 4 angenommen worden. Bei der Beratung erklärte der Abgeordnete Dr. Zinn, daß die Worte „nach Anhörung eines Verteidigers“ auszudrücken bezwecken, daß zum Schutz des Angeschuldigten hier ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen solle (Protokolle S. 830).

In der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ist dann der Antrag als § 71b in der mit dem jetzigen § 81 gleichlautenden Fassung, ebenso ohne Diskussion im Reichstage selbst angenommen worden (Protokoll vom 28. November 1876 S. 446).

Nirgends findet sich in den Verhandlungen eine Andeutung, daß in dieser Verteidigung eine besondere Unterart der notwendigen Verteidigung des § 140 St.P.D. geschaffen werden sollte, die eigenen Regeln zu folgen habe. Unverkennbar ist vielmehr ihr Zweck dahin gerichtet, die Fälle zu erweitern, in denen die Prozeßordnung bereits Bestimmungen über die notwendige Verteidigung getroffen hatte. Daß

dabei der § 81 eine von diesen getrennte Stelle im Gesetz gefunden hat, erklärt sich ohne Zwang aus dem Zusammenhange des Abschnitts, in den er eingeschaltet worden ist. Seine rechtliche Bedeutung wird hierdurch nicht berührt.

Aus alledem folgt, daß der nach § 81 St.P.O. bestellte Verteidiger sich in genau derselben Lage dem Angeeschuldigten und dem Gericht gegenüber befindet, wie jeder andere nach § 140 daselbst bestellte, und daß daher im vorliegenden Falle der Rechtsanwalt Dr. S. zum Hauptverhandlungstermin geladen werden mußte. Da dies unterblieben, so konnte die Vorentscheidung nicht aufrecht erhalten werden.

Vom Ober-Rechtsanwalte war die Aufhebung des angefochtenen Urteils beantragt worden.